

**Bekanntmachung der
Baumschutzsatzung der Stadt Bernstadt - Geändert durch Änderungssatzung
v. 10.3.2005 v.11.11.2010**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.j.g.Fassung und dem § 22 i.V.m. den §§ 48, 50, 51, und 61 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) i.d.j.g.F. hat der Rat der Stadt Bernstadt folgende Baumschutzsatzung am 19.3.1998, geändert mit Änderungssatzung vom 10.3.2005 und 11.2010 , beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an lebenden Bäumen und Sträuchern wird innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bernstadt und der Ortschaften Altbernsdorf, Dittersbach und Kemnitz geschützt.
- (2) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte 1:10000, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- (3) geschützt sind:
 1. Laubbäume mit einem Stammumfang von 1m und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (4) Vom Schutz ausgenommen sind:
 1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 2. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 26.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Satzung ist es:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
2. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben,
3. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, bzw. zu erreichen und zu erhalten,
4. zur Erhaltung und zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverschmutzung und Lärm, abzuwehren.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, die nach § 1 geschützten Laubbäume zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in der Entwicklung zu beeinträchtigen oder wesentliche Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Aussterben der Bäume führen können.

Inbesondere folgende Handlungen sind am Schutzgegenstand §1(3) verboten

1. Befahren der Baumscheibe mit oder Parken von Kraftfahrzeugen, sowie das Lagern von Stoffen (außer auf bereits versiegelten oder dafür vorgesehenen Flächen),
2. Befestigungen der Baumscheibe mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Schichten,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone zu beschädigen,
7. Befestigungen, Verankerungen, Verkehrsschilder, Werbeträger u.ä. an Bäumen anzubringen,
8. Anlegen von Feuer unter oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern,
9. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden).

§ 4 Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt sind ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und der Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

(2) Sämtliche Maßnahmen sind fach- und sachgerecht durchzuführen.

§ 5 Pflegegrundsätze

(1) Die geschützten Bäume sind wachstumstypisch zu pflegen und ihre Lebensbedingungen sind so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleibt.

(2) Zur Gesunderhaltung des Baumbestandes sollen die Eigentümer alle Vorkehrungen treffen, um einen Befall durch Schädlinge aller Art zu vermeiden und die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen vornehmen.

(3) Akut auftretende Baumerkrankungen, wie Feuerbrand, sind ungeachtet sonstiger Vorschriften bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

(4) Zur Durchsetzung von Pflegemaßnahmen kann die Stadtverwaltung Auflagen erteilen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadtverwaltung Bernstadt gemäß § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen.

a) Befreiungen sind zu erteilen, wenn:

1. auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
3. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Mißbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

b) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn:

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Beschränkung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Antragstellung für eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung gemäß Abs. 1 erfolgt unter Verwendung eines Antragsformulars, welches Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

(3) Der Stadtrat beruft zur Entscheidungsfindung eine Baumschutzkommission, die aus einem Vertreter der Stadtverwaltung und einem fachkompetenten Bürger des Ortes bestehen muß.

(4) Der Baumschutzkommission, die sich mit einem vom Bürgermeister unterzeichnetem Dokument ausweist, ist während der Tageszeit der Zutritt zu den Grundstücken, in Ausübung der Tätigkeit des Baumschutzes, zu gewähren.

§ 7 Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen das notwendige Maß nicht überschreiten.

(2) Die Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Stadtverwaltung spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen.

§ 8 Ersatzmaßnahmen

(1) Ersatzpflanzungen sind bei Verstößen nach § 3, Befreiungen nach § 6 und Gefahrenabwehr nach § 7 durchzuführen.

(2) Für Ersatzpflanzungen kann die Stadtverwaltung die Gehölzart und Pflanzgröße sowie den Pflanzort festlegen. Die Ersatzpflanzungen sind auf Kosten des Antragstellers oder Verursachers eines Verstoßes gegen die Verbote des § 3 durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll und zumutbar sind und der Gesundheitszustand des zu fällenden Gehölzes berücksichtigt wird. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten.

Im Ausnahmefall kann durch die Stadt eine kommunale Fläche zur Ersatzpflanzung angeboten werden.

Die Realisierung der Ersatzmaßnahme ist bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(3) Als Realisierungstermin gilt der 31.12. des darauffolgenden Jahres der Fällgenehmigung.

(3) Für gefällte, gerodete oder sonstige zerstörte Bäume ist im allgemeinen pro 50 cm Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität der gleichen oder ähnlichen Art als Erstpflanzung vorzusehen. Die Neupflanzung sollte an der gleichen Stelle oder in unmittelbarer Nähe erfolgen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht innerhalb von 5 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann deren Sanierung verlangt werden.

(6) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung oder einen Beauftragten durchgeführt werden.

(7) Sind Ersatzpflanzungen nicht realisierbar oder nicht zumutbar, sind Entschädigungszahlungen in Geld zu leisten. Dabei ist der Wert nach dem modifizierten Sachwertverfahren von Koch, entsprechend den aktuellen Gehölzwerttabellen zu ermitteln.

(8) Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. nach § 3 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. die Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht ordnungsgemäß erfüllt,
4. angeordneten Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß nachkommt,
5. die Pflegegrundsätze gemäß § 5 dieser Satzung nicht einhält,
6. entgegen § 6 dieser Satzung falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung einer Befreiung macht.

§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Verstöße gegen die Satzungsbestimmungen können gemäß § 61 (1) Nr.1 und (2) Nr.1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 9 dieser Satzung können mit Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 dieser Satzung belegt werden, wobei der finanzielle Umfang für die Ersatzmaßnahme nach dem Wertermittlungsverfahren von Koch ermittelt wird.

(3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung.

§ 11

Beschwerderecht

(1) Gegen Entscheidungen zu Anträgen gemäß § 6 dieser Satzung und gegen Auflagen gemäß §§ 5, 7 und 8 dieser Satzung kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift mit einer sachlichen Begründung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Entscheidung oder der Auflage bei der Stadtverwaltung einzureichen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, erfolgt die Entscheidung durch die nachfolgend höhere Behörde.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- bzw. Formvorschrift gegenüber dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung Bernstadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlossen in der
Ratssitzung am 10.03.2005
durch Änderungssatzung
Beschlossen in der
Ratssitzung am 11.11.2010

Siegel

ausgefertigt am: 11.3.2005
Lange/Bürgermeister

ausgefertigt am : 12.11.2010
Lange /Bürgermeister